



II-1664 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

Wien, 31. August 1987

Z. 70 0502/103-Pr.2/87

723 IAB

1987 -09- 01

zu 688 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Freda Blau-Meissner und Kollegen vom 3. Juli 1987, Nr. 688/J, betreffend Sanierung der gefährlichsten Deponie Österreichs in Theresienfeld/Niederösterreich, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.

Die Deponie des Dkfm. Josef Fischer bedarf als Hausmülldeponie keiner Genehmigung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 30. Juli 1973 wurde die Deponie wasserrechtlich genehmigt. Durch Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 5. Dezember 1986 wurde die Erlaubnis widerrufen; dieser Widerruf der Bewilligung wurde bereits vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft rechtskräftig bestätigt. Eine Ablagerung von Abfällen kann daher nunmehr auf dieser Deponie nicht mehr erfolgen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 29. Mai 1987 wurde dem Deponiebetreiber aufgetragen, diverse Sonderabfälle, die widerrechtlich abgelagert wurden, wieder auf eine hierfür geeignete Deponie zu verbringen.

Zu 2.

In Anknüpfung an die Beantwortung der 1. Frage ist festzuhalten, daß vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kein Bescheid erlassen wurde.

Zu 3.

Im März 1982 wurde durch das, bzw. im Auftrag des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung für den Gesamttraum der Mitterndorfer Senke eine Untersuchung auf den Gehalt des Grundwassers an CKW begonnen. Im Bereich der gegenständlichen Deponie wurden mehrere Sonden abgetäuft und daraus Proben entnommen. Die Untersuchungen zeigten neben einer Belastung durch CKW auch Anzeichen von sonstigen organischen Verunreinigungen. Die entsprechenden Untersuchungsprotokolle liegen beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung auf.

Zur Findung von technischen Möglichkeiten einer Sanierung der Deponie prüft das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie derzeit die Ausschreibungs- und Vergabemodalitäten für die Erstellung einer "Feasibility Studie", welche im Auftrag des Umweltfonds erstellt werden soll.

Zu 4.

Da die Deponie in Theresienfeld nicht eine Anlage zur Lagerung von Sonderabfällen ist und dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie keine Kompetenzen für Hausmülldeponien zukommen, liegt kein Versäumnis des Ressorts vor!

Zu 5.

Die Kostenschätzungen für eine sogenannte Sanierungsbandbreite schwanken noch erheblich.

Die Sanierungskosten der Deponie werden sich in Abhängigkeit von der ausgewählten Sanierungstechnik in der Größenordnung von 250 - 750 Mio. Schilling bewegen.

- 3 -

Der Betreiber der Deponie selbst gibt die Kosten der Sanierung mit rund 50 Mio. Schilling an. Eine genauere Kostenschätzung wird erst im Rahmen der vorstehend angeführten Studie, welche im Auftrag des Umweltfonds erstellt werden soll, erfolgen. Über die Finanzierungsform unter peku-niärer Einbindung des Landes Niederösterreich und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft finden zur Zeit Gespräche statt.

Zu 6.

Im Zuge der Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes werden sowohl die umliegenden Trinkwasserbrunnen, als auch die im Bereich der Deponie abgetäuftten Beobachtungssonden periodisch beprobt und untersucht. Bei Überschreitung der Grenzwerte im Trinkwasser sind von den zuständigen Behörden im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung kraft Gesetz entsprechende Maßnahmen zu setzen, und somit kann eine allfällige Gefährdung der im Umfeld der Deponie lebenden Menschen hintan gehalten werden.

Zu 7.

Gegen den Betreiber der Deponie sind bereits strafrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Verfahren anhängig.

Für widerrechtlich abgelagerte Sonderabfälle wird die Bezirkshauptmannschaft dem Betreiber der Deponie in Theresienfeld die Beseitigung dieser Abfälle gemäß § 7 Sonderabfallgesetz aufzutragen haben.

Zu 8.

Im Zuge einer Novellierung des Wasserrechtsgesetzes sollte verstärkt auf den vorbeugenden Schutz der Gewässer Rücksicht genommen werden. Primär erscheint jedoch die Vollziehung von besonderer Wichtigkeit.

Zu 9.

Eine strafrechtliche Verantwortung von Behördenorganen ist unter Hinweis auf Punkt 7 der Beantwortung nicht in Betracht zu ziehen.

